

Merkblatt
für die Errichtung und den Betrieb von Tiergehegen mit Ausnahme von Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild gehalten wird
(Stand: Dezember 2007)

Gemäß § 67 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) NW* bedarf die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne des LG NW sind „eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden“.

Anlagen, in denen Schalenwild i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundesjagdgesetz gehalten wird, gelten nicht als Gehege im Sinne des § 67 LG NW und bedürfen somit keiner Genehmigung nach § 67 Abs. 1 LG NW (s. Hierzu auch Merkblatt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild gehalten wird).

Den entsprechenden Vordruck zur Beantragung einer Gehegegenehmigung können Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde anfordern.

Ansprechpartner: Frau Schmitz, Abt. 60.3, Zi-Nr.: 216, Tel.: 02251 / 15 182
E-Mail: heike-schmitz@kreis-euskirchen.de